

# Satzung

Tennis-Club GRÜN-WEIß

1900 Aachen e.V.

Aachen

## § 1

### **Name, Sitz, Zweck des Vereins**

1. Der 1900 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club. Grün-Weiß 1900 Aachen e.V.
2. Er hat den Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Aachen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1185 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes.
3. Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 - § 68). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Ausbildung der Jugend in dieser Sportart.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensanteile, sondern höchstens den Nennbetrag der von ihnen gezeichneten, jedoch nicht vom Verein zurückgezahlten Anteilsscheine. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und Mitgliedspflichten gegeben sind, unter den in § 4 Absatz 3 enthaltenen Bedingungen.

2. Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder: Erwachsene und Jugendliche
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Seniorenmitglieder

3. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart aktiv beteiligen.
4. Passive (inaktive) Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich am Sportbetrieb nicht aktiv beteiligen, den Verein jedoch fördern und deshalb Förderbeiträge zahlen.
5. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Der Vorstand kann zum Zwecke der Beitragsfestsetzung besondere Beitragsmodelle festlegen, beispielsweise Familienmitgliedschaften.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit, genießen aber alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Denselben Status genießt auch ein Ehrenvorsitzender. Ein von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernanntes Mitglied ist auch zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
8. Eine Seniorenmitgliedschaft können diejenigen beantragen, die mindestens das Lebensalter von 65 Jahren erreicht haben. Die Mitgliedschaft umfasst eine Spielberechtigung von Montag bis Freitag bis 14 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen. Ansonsten haben Seniorenmitglieder volle Mitgliedschaftsrechte. Der Beitrag wird auf die

Hälfte des Erwachsenenbeitrages festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Korrekturmaßnahmen in der Ausgestaltung der Konditionen der Seniorenmitgliedschaft auf Vorstandsebene zu entscheiden

9. In Fällen, in denen die Art der Mitgliedschaft nach Absatz 3 bis 8 zweifelhaft ist, entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, des Standes und der Wohnung an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Für jugendliche Mitglieder ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter hat den Schuldbeitritt zu den Verpflichtungen des Minderjährigen zu erklären.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne verpflichtet zu sein, einen ablehnenden Bescheid zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Aktive Mitglieder sind erst nach Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrages spielberechtigt.

#### § 5

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte gegenüber dem Verein ein.
2. Der Austritt kann zum Schluss jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er muss per Textform gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins bis zum 30. November erklärt werden. Für das

Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, ist noch der Beitrag zu entrichten.

3. Der Ausschluss ist zulässig:

- a) Wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorhergehender eingeschriebener Mahnung,
- b) Wegen Schädigung der Vereinsinteressen, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder grober Verletzung der Satzung.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Ausschlussdatums bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Ältestenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet in geheimer Abstimmung und gibt seine Entscheidung mit eingeschriebenem Brief bekannt.

§ 6

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Ältestenrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Ehrenvorsitzenden

d) Vier bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein.
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Den vier bis sechs weiteren Mitgliedern sollen Ressorts zugeteilt werden zu denen zwingend die Ressorts Sportwart und Jugendwart gehören.
4. Die Sitzungen des Vorstandes, an denen auch Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht teilnehmen, werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Mitglied berechtigt, dem Ältestenrat den Sachverhalt mitzuteilen, der dann innerhalb von zwei Wochen die Meinungsverschiedenheiten klärt, oder aber die Mitgliederversammlung einberuft.
5. Die Vorstandssitzung findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Sie kann als virtuelle Versammlung, die im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder in einem Versammlungsraum durchgeführt wird, oder in hybrider Form einberufen werden.
6. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Verfügungen über Grundbesitz, insbesondere Grundbesitzbelastungen, sowie Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen kann der Vorstand nur nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vornehmen.

Ist Grundbesitz vorhanden oder wird er erworben, ist diese Bestimmung im Grundbuch vormerken zu lassen.

8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Turnus gewählt:
  - a) In ungeraden Jahren:
    1. Vorsitzender
  - b) In geraden Jahren:
    2. Vorsitzender
  - c) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die jeweilige Dauer von 2 Jahren gewählt.
9. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, ihr Amt niederzulegen, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ältestenrat.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsbereiche, aber auch für laufende Geschäfte, die durch gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag näher definiert werden, einen Geschäftsführer oder Mitarbeiter als besonderen Vertreter zu bestellen und über dessen Vertretungsmacht zu entscheiden. Der besondere Vertreter unterliegt den Weisungen des Vorstands.

## § 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal 5 Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Ältestenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wird die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Ersatzperson zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Mitgliedern des Ältestenrates beschließen.
3. Aufgaben des Ältestenrates sind
  - a) Schlichten von Streitigkeiten. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn sich ein Streitfall nicht schlichten lässt.
  - b) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Vorstand hat dem Ältestenrat jede durch dessen Vorsitzenden gewünschte Auskunft zu erteilen.
  - c) Entscheidung über Einsprüche bei Vereinsausschluss gemäß dem in § 5 Abs. 4 genannten Verfahren
4. Die Sitzungen des Ältestenrates werden durch seinen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist berechtigt, bei seinem Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Mitglied berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
5. Der Ältestenrat kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so ist der Ältestenrat berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.



6. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz. Im Übrigen kann sich der Ältestenrat eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist.
2. Auf der Mitgliederversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können durch vorherige Anmeldung, bis spätestens zum 3. Werktag vor Versammlung, eine weitere Stimme für ein nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied abgeben. Die Anmeldung hat in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Das Stimmrecht kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied i.S.v. Abs. 3 nur auf ein Familienmitglied, welches in engem Verwandtschaftsverhältnis oder Ehe-/Lebenspartnerschaft (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehe-/Lebenspartner) zum Übertragenden steht, weitergegeben werden.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, und zwar
  - a) die Ehrenmitglieder,
  - b) die aktiven Mitglieder,
  - c) die passiven Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens 8 Tage später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es sei denn, dass fünf der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordern.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, außer in den Fällen § 8 Ziffer 5 und § 9 Ziffer 10c, durch den Vorstand. Einberufungen haben in jedem Fall mit schriftlicher Einladung oder in Textform mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der Vorsitzende des Ältestenrates. Ist keiner von diesen in der Versammlung anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.
7. Alljährlich findet - in der Regel vor Beginn der Spielsaison - eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die über folgendes beschließt:
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Berichterstattung der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Organe des Vereins, der Kassenprüfer und etwaige Ausschüsse, soweit die Wahl fällig oder notwendig ist,
  - d) den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr und die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben,
  - e) Festsetzung der Beiträge (Jahresbeiträge), der Umlagen für außerordentliche Ausgaben und für den Verzehrbon,
  - f) sonstige Punkte der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, oder eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Versammlung sich für die Behandlung des Antrages ausspricht.

8. Für Beschlüsse über

- a) den Beitritt zu Verbänden oder entsprechende Austritte,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) Grundbesitz, Grundstücksbelastungen, Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen,
- d) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens ist ausschließlich die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) zuständig.

9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Satzungsänderung muss mit dem genauen Wortlaut bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens sind die Vorschriften des § 15 der Satzung zu berücksichtigen.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und einberuft,
- b) wenn der Ältestenrat die Einberufung verlangt und die Einberufung selbst vornimmt (§ 8,5),
- c) wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen seit Stellung eines Antrages entsprochen, so sind die Antragsteller berechtigt, ihren Antrag an den Ältestenrat zu stellen, der die unverzügliche Einberufung zu veranlassen hat.

11. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Mitgliederversammlungen auch im Rahmen einer reinen Telefon- oder Videokonferenz bzw. Online-Versammlung stattfinden (virtuelle

Mitgliederversammlung). Ebenfalls möglich ist eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung bzw. die Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Bild- und Tonübertragung (hybride Mitgliederversammlung). Die Art der Versammlung ist in der Einladung mitzuteilen.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen „virtuellen Raum“. Bei einer hybriden Versammlung für die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder ebenso zu verfahren (telekommunikative Teilnahme). Wird zu einer hybriden bzw. virtuellen Versammlung eingeladen, so teilt der Vorsitzende spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefon-konferenz/Online-Versammlung bzw. für die telekommunikative Teilnahme per E-Mail mit. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung ist sicherzustellen, dass Mitgliederrechte (auch) im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

#### § 10 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählende stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung einzuräumen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, bei besonderen Anlässen unter entsprechender Begründung vom Vorstand eine Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer, der nicht Vereinsmitglied ist, zu fordern.

#### § 11 **Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Ausschüsse zu bilden. Die Fachausschüsse berichten gegenüber dem Vorstand. Näheres zu regeln obliegt dem Vorstand.

## § 12

### **Ausgaben von Anteilscheinen**

Die Mitgliederversammlung kann die Herausgabe von Anteilscheinen zur Beschaffung von Sportbetriebsanlagen beschließen. Nennbetrag und Auflagenhöhe ist dabei festzulegen. Soweit die Mittel vorhanden, kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Verzinsung von Jahr zu Jahr beschließen.

Die vollgezeichneten Anteilscheine sind zu nummerieren und auf den Namen des Zeichners auszufertigen, sowie in einem Anteilscheinregister zu führen. Rechte und Pflichten bezüglich der Anteilscheine sind von der Mitgliederversammlung festzulegen und den Anteilscheinen aufzudrucken.

Bei Auflösung des Vereins sind die Anteilscheinbesitzer bevorrechtigt aus dem Vereinsvermögen zu befriedigen. Nach § 1, Ziffer 3 erhalten sie gegen Rückgabe des Anteilscheins den Nennbetrag des vom Verein noch nicht zurückgezahlten Anteiles. Ausscheidende Mitglieder, die einen Anteilschein besitzen, können diesen nur an Vereinsmitglieder oder dem Vorstand abgeben bzw. verkaufen.

## § 13

### **Beiträge**

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird alljährlich in der Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr festgesetzt (Siehe § 9, Ziffer 7e.).
2. Der Vorstand kann zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Umlage für die Clubgastronomie ("Verzehrbon") festlegen, welche gemeinsam mit dem Jahresbeitrag fällig wird.
3. Die laufenden Jahresbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
5. Beitragsermäßigungen können in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nur vom Vorstand genehmigt werden.

6. Bei Austritt ist nach § 5 Ziffer 2 der Beitrag noch für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen; bei Ausschluss ebenso noch für das Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss nach § 5 Ziffer 3 rechtswirksam wird.
7. Für die Beiträge, die Umlagen, die Kosten für das Jugendtraining und für die Hallenmiete werden die Mitglieder dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung erteilen. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt zum 1. März, der der Hallenabonnements zum 15. September jeden Jahres und der des Jugendtrainings erfolgt jeweils zwei Wochen nach Beginn

#### § 14

### **Gastspielrecht**

Der Vorstand ist berechtigt eine Gastspielordnung festzulegen. Diese wird über die gängigen Kommunikationskanäle des Vereins veröffentlicht.

#### § 15

### **Jugendordnung**

Der Vorstand ist berechtigt eine Jugendordnung zu erlassen.

#### § 16

### **Umgang mit interpersoneller Gewalt**

Der Vorstand ist berechtigt zum Schutz der Mitglieder in Bezug auf interpersonelle Gewalt entsprechende Maßnahmen und Regelungen zu schaffen. Verstöße gegen diese Regelungen sind vom Vorstand unter Abwägung des Einzelfalls zu ahnden und können, neben etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen, zum sofortigen Ausschluss aus der Mitgliedschaft führen. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Eine Anfechtung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen beim Ältestenrat möglich.

§ 17

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder übersteigt, der Stadt Aachen zur Förderung der Leibesübungen auf dem Sektor der Leibesübungen, bevorzugt dem Tennissport, übertragen.

§ 18

**Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung und über jeder Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden, welche vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Über Ausschusssitzungen können je nach Bedarf und Wichtigkeit Niederschriften angefertigt werden.

§ 19

**Schlussbestimmung**

Durch die Annahme dieser Satzung in der heutigen Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Fassung vom 5.6.2024